



ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DIE SCHAFBERGBAHN

1. Geltungsbereich

- a. Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten auf der Strecke der Schafbergbahn und in allen Betriebsstellen dieser.
- b. Die Bestimmungen gelten sowohl für den Linienverkehr als auch für den Gelegenheitsverkehr.

2. Beförderung

- a. Die Salzburg AG Tourismus GmbH befördert alle Reisenden wenn sie die maßgebenden Vorschriften einhalten und sofern die Beförderung mit den normalen Beförderungsmitteln möglich ist.
- b. Die Salzburg AG Tourismus GmbH befördert die Reisenden nicht, wenn die Beförderung durch unabwendbare Umstände (außergewöhnliches Ereignis,...) verhindert wird.
- c. Die Salzburg AG Tourismus GmbH kann durch vorherige Bekanntmachung bei besonderen kaufmännischen, betrieblichen (Bauarbeiten) oder örtlichen Umständen die Beförderung vorübergehend aussetzen.
- d. Die Salzburg AG Tourismus GmbH kann Reisende bei vorübergehenden Störungen des Bahnbetriebes mit Straßenfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln befördern oder befördern lassen.

3. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- a. Personen ohne gültigen Fahrschein/Fahrausweis.
- b. Die Salzburg AG Tourismus GmbH kann Personen, welche die Ordnung bzw. die Anordnungen der Mitarbeiter nicht beachten, oder die aufgrund ihres Zustands oder ihres Verhaltens stören, von der Beförderung ausschließen. Es bestehen keine Ansprüche auf Erstattung.
- c. Kinder bis 5 Jahre werden nur in Begleitung befördert. Über die Eignung der Begleitperson entscheidet der Mitarbeiter der Salzburg AG Tourismus GmbH.
- d. Die Salzburg AG Tourismus GmbH befördert Personen mit einer ansteckenden Krankheit nicht. Unterwegs erkrankte Personen werden bis zur nächsten Haltestelle in dem ärztliche Hilfe möglich ist, befördert.
- e. Personen welche aus Gründen wie Trunkenheit oder unangebrachtes Benehmen den Fahrgästen offenbar lästig fallen würden, werden nicht befördert bzw. nur bis zur nächsten Haltestelle befördert.
- f. Personen mit geladenen Schusswaffen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit.

4. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

Verlorene und zurückgelassene Gegenstände in den Fahrbetriebsmitteln der Salzburg AG Tourismus GmbH sind unverzüglich an das Fahrpersonal abzuliefern. Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Gefundene Gegenstände können dem Besitzer sofort übergeben werden, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Dem Finder ist auf Verlangen eine Übergabebescheinigung auszufolgen.

5. Raucher – Nichtraucherplätze

In den Wagen bzw. am Betriebsgelände der Schafbergbahn herrscht absolutes Rauchverbot

6. Fahrpreise

Der Reisende hat für die Beförderung den in den Tarifen festgesetzten Fahrpreis, die Nebengebühren und die sonstigen Kosten zu bezahlen.



ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHAFBERGBAHN

7. Prüfen der Fahrausweise

Der Reisende hat auf Verlangen (auch mehrmalig) den Fahrausweis vorzuweisen.

8. Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –Unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

9. Verhalten der Reisenden

- a. Reisende haben sich bei Benützung der Wagen und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- b. Beim Musizieren und Benützung audiovisueller Geräte ist darauf zu achten, dass andere Reisende nicht gestört werden. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der Mitarbeiter der Salzburg AG Tourismus GmbH.
- c. Die Notbremse darf von Reisenden nur bei Gefahr seiner Sicherheit, die Sicherheit der Mitreisenden oder anderer Personen betätigt werden. Beim Betätigen aus anderen Gründen erhebt die Salzburg AG Tourismus GmbH einen festgelegten Betrag.
- d. Können sich Reisende über diverse Einrichtungen (Fenster, Heizung, Licht, ...) nicht einigen entscheidet der Mitarbeiter der Salzburg AG Tourismus GmbH.
- e. Türen, Absperrgitter, etc. dürfen während der Fahrt bzw. an Zugängen, etc. nicht geöffnet werden.
- f. Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Bahnsteige, Zugänge und Treppen benutzen. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn ein Mitarbeiter der Salzburg AG Tourismus GmbH oder ein Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
- g. Zu-, Ab- und Ausgänge dürfen nicht ständig blockiert werden.
- h. Die Reisenden dürfen keine Gegenstände aus den Wagen werfen oder hinausragen lassen.
- i. Die Reisenden dürfen die Wagen nur an den Haltestellen betreten oder verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fahr- bzw. Aufsichtspersonales.
- j. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen, die unter anderem insbesondere darauf zu achten haben, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen oder diese beschmutzen. Für Schäden, die infolge mangelnder Beaufsichtigung angerichtet werden, sind die Begleiter und die gesetzlichen Vertreter der Verwaltung gegenüber verantwortlich.
- k. Der Reiseleiter einer Gesellschaftsreise bzw. der Veranstalter einer Gelegenheitsfahrt ist für seine Fahrteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass seine Gruppe die Bestimmungen der gegenständlichen Beförderungsbedingung einhält.
- l. Reisende, welche Anlagen, Beförderungsmittel oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen, haben die von der Salzburg AG Tourismus GmbH festgesetzten bzw. tatsächlichen Reinigungskosten zu bezahlen, wer sie beschädigt, die Instandsetzungskosten zu tragen.
- m. Auf allen Anlagen der Salzburg AG Tourismus GmbH dürfen nur mit vorheriger Genehmigung Ankündigungen vorgenommen und Waren verkauft werden.



ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DIE SCHAFBERGBAHN

10. Handgepäck

- a. Der Reisende kann leicht tragbare Gegenstände unentgeltlich als Handgepäck mitnehmen und in den dafür vorgesehenen Stellen verwahren.
- b. Als Handgepäck nicht zugelassen sind:
Gegenstände mit einem Einzelgewicht von mehr als 20 kg,
Gegenstände, deren Beförderung der Post vorbehalten sind,
gefährliche Stoffe und Gegenstände, die nach dem RID von der Beförderung ausgeschlossen / bedingungs-
weise zugelassen sind,
Gegenstände, deren Beförderung auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften verboten sind,
Gegenstände die stören oder Schaden verursachen,
- c. Der Reisende ist für das Handgepäck selbst verantwortlich und haftet für eventuell entstandenen Schaden.
- d. Wenn Platz vorhanden ist dürfen Krankenfahrstühle und Kinderwagen mitgenommen werden. Über die Mitnahme entscheidet im Zweifelsfall der Mitarbeiter der Salzburg AG Tourismus GmbH.
- e. Fahrräder, Paragleiter und andere Sportgeräte werden nach vorhandenem Platzangebot gegen eine im Tarif festgesetzte Gebühr befördert. Der Mitarbeiter der Salzburg AG Tourismus GmbH entscheidet.

11. Lebende Tiere

- a. Der Reisende kann kleine, ungefährliche, in Behältnissen untergebrachte, lebende Tiere in den Wagen unentgeltlich befördern. Für Beaufsichtigung, Haftung und eventueller Verschmutzung ist der Reisende verantwortlich.
- b. Reisende können Hunde, die nicht in Behältnissen untergebracht sind, sofern sie einen bisssicheren Maulkorb tragen und an der Leine kurz gehalten werden, mitnehmen. Sie entrichten dafür den im Tarif festgesetzten Betrag.

12. Urheberrecht

Die Salzburg AG Tourismus GmbH ist berechtigt im Rahmen der Beförderung und den damit verbundenen Veranstaltungen Lichtbilder sowie Tondokumente und Videosequenzen von Fahrgästen anzufertigen und auf der Website bzw. der Social Media-Seiten der Salzburg AG Tourismus GmbH und Salzburg AG zu veröffentlichen. Seitens des Fahrgastes können hieraus keine wie immer gearteten Rechte abgeleitet werden